

Satzung der GEMA¹

In der Fassung vom 15./16. Mai 2024

Kapitel 1: Organisation und Zweck

§ 1 Name und Sitz

[1] Der Verein führt den Namen GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (im Folgenden: GEMA).

[2] Die GEMA ist ein wirtschaftlicher Verein. Ihre Rechtsfähigkeit beruht gemäß § 22 BGB auf staatlicher Verleihung.

[3] Die GEMA hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

[1] Zweck der GEMA sind der Schutz und die Förderung der Urheber und ihrer Belange sowie die Wahrnehmung ihrer Rechte im Rahmen dieser Satzung. Ihre Tätigkeit ist uneigennützig und nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

[2] Der GEMA obliegt die treuhänderische Verwaltung der ihr von ihren Mitgliedern und Dritten durch uni- oder bilaterale Verträge zur Verwertung übertragenen Rechte. Sie kann alles tun, was für die Wahrung und Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte erforderlich oder förderlich ist. Hierzu zählt zum Beispiel auch die Beteiligung der GEMA an Unternehmen, die urheberrechtliche Nutzungsrechte für mehrere Länder zentral wahrnehmen. Sofern dies einer effektiveren Wahrnehmung der übertragenen Rechte dient, kann sich die GEMA auch an sonstigen Unternehmen beteiligen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften kann die GEMA auch die Rechte an den Werken Außenstehender wahrnehmen.

[3] Die GEMA ist berechtigt, Mandate von anderen Verwertungsgesellschaften sowie von sonstigen Rechtsinhabern zu übernehmen, wenn dies für die Mitglieder vorteilhaft ist. Die GEMA kann ferner mit anderen zusammenzuwirken, auch soweit Gegenstand von deren Tätigkeit nicht nur Urheberrechte, sondern auch verwandte Schutzrechte im Sinne des UrhG sind.

§ 3 Übertragung der Rechte an die GEMA

[1] Die Berechtigten der GEMA übertragen ihr die wahrzunehmenden Rechte durch einen Vertrag (Berechtigungsvertrag), in dem auch der Umfang der wahrzunehmenden Rechte festgelegt wird. Im Fall des § 2 Abs. 3 Satz 1 erfolgt die Rechtsübertragung durch Mandatsvertrag.

[2] Der Berechtigungsvertrag muss enthalten:

- a) dass sämtliche dem Berechtigten gegenwärtig zustehenden und alle zukünftig entstehenden Rechte mit der Maßgabe übertragen werden, dass der Berechtigungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden kann; der Berechtigungsvertrag kann für Onlinenutzungen kürzere Kündigungsfristen vorsehen,
- b) dass die Satzung und der Verteilungsplan anerkannt werden,
- c) dass die vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge gezahlt werden,
- d) dass im Falle des Todes des Berechtigten die Rechtsnachfolger in den Urheberrechten einen Bevollmächtigten zu ernennen haben, der für sie die Rechte aus dem Berechtigungsvertrag wahrzunehmen hat,
- e) dass der Berechtigte Nutzer nicht direkt oder indirekt an seinem Aufkommen beteiligen darf, damit diese seine Werke bei der Nutzung bevorzugen. Ein Verstoß gegen dieses Verbot liegt beispielsweise vor, wenn ein

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung ausdrücklich nach geschlechtsspezifischen Bezeichnungen zu differenzieren. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung uneingeschränkt für alle Geschlechter.

Urheber oder Verleger ein Sendeunternehmen direkt oder indirekt an seinem Aufkommen beteiligt, um zu erreichen, dass dieses seine Werke bei der Gestaltung des Sendeprogramms bevorzugt. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Berechtigte verpflichtet, einen Betrag in der Höhe an die Sozialkasse der GEMA abzuführen, in der er den Nutzer an seinem Aufkommen beteiligt hat. Übersteigt der an den Nutzer abgeführte Betrag das auf den Berechtigten entfallende Aufkommen für das betroffene Werk, so ist nur dieses Aufkommen an die Sozialkasse der GEMA abzuführen. Die anderen Vorschriften der Satzung über satzungswidriges Verhalten bleiben unberührt.

[3] Abschluss und Kündigung des Berechtigungsvertrages können auf die Rechtsübertragung für bestimmte Nutzungsarten und / oder für bestimmte Länder beschränkt werden. Solche Beschränkungen können sich nur auf die Übertragung der Rechte an allen Werken des Berechtigten, aber nicht auf die Rechte an einzelnen seiner Werke beziehen. Die Mitgliedschaftsrechte des Berechtigten bleiben von den Beschränkungen der Rechtsübertragung unberührt. Für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und deren Fortbestand bleiben jedoch die Vorschriften der §§ 14 und 20 über das Erfordernis eines Mindestaufkommens maßgebend.

§ 4 Vergabe der Rechte an Nutzer

[1] Die GEMA ist berechtigt, denjenigen, die die ihr übertragenen Rechte nutzen wollen, die hierzu notwendige Zustimmung zu erteilen.

[2] Bei der Vergabe der Rechte werden die kulturellen Belange berücksichtigt.

§ 5 Verteilung der Einnahmen aus den Rechten

Die Verteilung der Einnahmen aus den Rechten, die der GEMA durch ihre Berechtigten im Berechtigungsvertrag oder durch eine andere Verwertungsgesellschaft auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung übertragen worden sind, einschließlich der für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellten Mittel, erfolgt nach einem Verteilungsplan.

§ 6 Organe

Die Organe der GEMA sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Kapitel 2: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

Die GEMA unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern. Nur die ordentlichen Mitglieder sind Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts und des Verwertungsgesellschaftengesetzes.

§ 9 Außerordentliche Mitgliedschaft

[1] Der Berechtigte, der die Bedingungen der ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllt, wird ab dem Abschluss und für die Dauer des Berechtigungsvertrages (§ 3) als „außerordentliches Mitglied“ bezeichnet. Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist abhängig von der Zahlung der vom Aufsichtsrat festgesetzten Aufnahmegebühr.

[2] Weitere Bedingung für die Aufnahme eines Musikverlags als außerordentliches Mitglied ist die Vorlage eines wirksamen Verlagsvertrages, in dem die Beteiligung des Verlags an den Ausschüttungen der GEMA nach Maßgabe des GEMA-Verteilungsplans vereinbart ist. Zudem muss der Verlag der GEMA die vertretungsberechtigten Personen benennen und seine Organisationsstruktur durch Vorlage von aktuellen Dokumenten wie einer Gewerbeanmeldung, eines Handelsregistrauszuges oder eines vergleichbaren ausländischen Verzeichnisses nachweisen.

§ 10 Ablehnung der Aufnahme als außerordentliches Mitglied

Wird die Aufnahme als außerordentliches Mitglied von der GEMA abgelehnt oder zurückgestellt, ist dies dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Beschwerde beim Beschwerdeausschuss der GEMA einlegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig über den Antrag.

§ 11 Ordentliche Mitgliedschaft

[1] Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt voraus, dass der Berechtigte

- a) mindestens fünf Jahre außerordentliches Mitglied der GEMA ist,
- b) die für die jeweilige Berufsgruppe geltenden besonderen Aufnahmebedingungen (§§ 12, 13) erfüllt,
- c) das für die jeweilige Berufsgruppe geltende Mindestaufkommen erwirtschaftet hat (§ 14) und
- d) das für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft vorgesehene Aufnahmeverfahren durchläuft (§ 16).

[2] Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur in einer der drei Berufsgruppen Komponisten, Textdichter oder Verleger erworben werden. Ein Wechsel der Berufsgruppe ist möglich, wenn der Berechtigte die Anforderungen gemäß Abs. 1 für die andere Berufsgruppe erfüllt.

[3] Die frühere Mitgliedschaft in einer anderen Verwertungsgesellschaft in der Europäischen Union und das dort erzielte Aufkommen werden auf die Frist gemäß Abs. 1 lit. a) und das Mindestaufkommen gemäß § 14 angerechnet. Die frühere Mitgliedschaft in einer anderen Verwertungsgesellschaft und das dort erzielte Aufkommen können in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf die Frist gemäß Abs. 1 lit. a) und das Mindestaufkommen gemäß § 14 angerechnet werden. Die Anrechnung gemäß Satz 1 und Satz 2 setzt voraus, dass die andere Verwertungsgesellschaft im gleichen Bereich wie die GEMA tätig ist.

§ 12 Besondere Aufnahmebedingungen für Urheber

Ordentliches Mitglied der GEMA in den Berufsgruppen Komponisten oder Textdichter kann nur werden, wer selbst Urheber im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist. Für den Nachweis der Urheberschaft gelten folgende Anforderungen^{FN)}:

- a) Komponisten müssen 5 selbst geschaffene Werke der Musik vorlegen.
- b) Textdichter müssen 5 selbst geschaffene, vertonte Texte vorlegen.

^{FN)} Für Mitglieder, die die außerordentliche Mitgliedschaft gemäß der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung der Satzung erworben haben, entfällt das Nachweiserfordernis.

§ 13 Besondere Aufnahmebedingungen für Verleger

[1] Ordentliches Mitglied der GEMA in der Berufsgruppe Verleger kann nur werden, wer selbst einen Musikverlag betreibt und der GEMA auf Verlangen die in § 9 Abs. 2 Satz 2 genannten Nachweise vorlegen kann.

[2] Zudem müssen Musikverlage verlegerische Leistungen im Sinne des Regelwerks der GEMA erbringen. Als verlegerische Leistung gilt die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der Musik (mit oder ohne Text) im Sinne

des Verlagsgesetzes. Unabhängig hiervon kann die verlegerische Leistung auch durch Leistungen in den Bereichen Promotion und Vermarktung des Werkes, Finanzierung und Produktion oder Service und Administration erbracht werden. Zum Bereich Service und Administration gehört insbesondere die erforderliche Kommunikation gegenüber der GEMA hinsichtlich des Werkes und seiner Nutzungen auch im Interesse des Urhebers (z.B. durch die Anmeldung des Werkes, die Prüfung von Abrechnungsunterlagen und die Reklamationsbearbeitung). Musikverlage wenden der GEMA mit den genannten Leistungen einen wirtschaftlichen Vorteil zu, indem sie für die verlegten Werke zum Vergütungsaufkommen der GEMA beitragen und damit indirekt auch das Ausschüttungsvolumen gegenüber den Komponisten und Textdichtern steigern. § 47 dieser Satzung sowie § 7 Abs. 1 bis 3 i.V.m. § 10 des Verteilungsplans bleiben unberührt.

[3] Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied müssen Musikverlage die Erbringung verlegerischer Leistungen in Bezug auf 5 von ihnen verlegte Werke nachweisen.^{FN)}

^{FN)} Für Mitglieder, die die außerordentliche Mitgliedschaft gemäß der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung der Satzung erworben haben, entfällt das Nachweiserfordernis.

§ 14 Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft

[1] Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft setzt das Erreichen eines Mindestaufkommens bei der GEMA voraus. Dieses beträgt

- a) bei Komponisten insgesamt EUR 30 000,00 in fünf aufeinander folgenden Jahren, davon mindestens EUR 1 800,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren,
- b) bei Textdichtern insgesamt EUR 30 000,00 in fünf aufeinander folgenden Jahren, davon mindestens EUR 1 800,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren und
- c) bei Verlegern insgesamt EUR 75 000,00 in fünf aufeinander folgenden Jahren, davon mindestens EUR 4 500,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren.^{FN1)}

[2] Grundlage für die Ermittlung des Mindestaufkommens sind die im Kalenderjahr auf dem Mitgliedskonto des Berechtigten in der jeweiligen Berufsgruppe gebuchten Netto-Tantiemegutschriften. Das aus subverlegerischer Tätigkeit erzielte Aufkommen wird bei der Ermittlung des Mindestaufkommens für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft in der Berufsgruppe Verleger nur zu 10 % berücksichtigt.^{FN2)} Sonderkonten zuzurechnende Gutschriften bleiben unberücksichtigt.

[3] Das in Abs. 1 lit. a) bis c) genannte Mindestaufkommen muss innerhalb von zehn Jahren vor dem Jahr erzielt worden sein, in dem der Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft gestellt wird.

[4] Für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen bei der Verteilung in der Sparte E haben, verringern sich die unter Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Mindestbeträge um 1/3. Auf Antrag gilt Satz 1 entsprechend für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen mit Werken der Verrechnungsschlüssel I oder III in der Sparte R erzielen.

^{FN1)} Vor dem Hintergrund von Aufkommensausfällen infolge der Corona-Pandemie gilt in Bezug auf die in a) bis c) geregelten Aufkommensvoraussetzungen folgende Sonderregelung für Anträge, bei denen der zu berücksichtigende Zeitraum das Kalenderjahr 2021 oder 2022 umfasst:

1. Das erforderliche Gesamtmindestaufkommen verringert sich einmalig für Komponisten und Textdichter auf EUR 24 000,00 und für Verleger auf EUR 60 000,00.
2. Das jährliche Mindestaufkommen von EUR 1 800,00 bzw. EUR 4 500,00 muss nur in drei in die Berechnung einfließenden Jahren erreicht werden.

Für Anträge, bei denen der zu berücksichtigende Zeitraum die Kalenderjahre 2021 und 2022 umfasst, gilt in Bezug auf die in a) bis c) geregelten Aufkommensvoraussetzungen folgende Sonderregelung:

1. Das erforderliche Gesamtmindestaufkommen verringert sich einmalig für Komponisten und Textdichter, deren Gesamtaufkommen in mindestens einem der Kalenderjahre 2021 oder 2022 unter EUR 1 800,00 lag, auf EUR 21 000,00 und für Verleger, deren Gesamtaufkommen in mindestens einem der Kalenderjahre 2021 oder 2022 unter EUR 4 500,00 lag, auf EUR 52 500,00.
2. Das jährliche Mindestaufkommen von EUR 1 800,00 bzw. EUR 4 500,00 muss nur in drei in die Berechnung einfließenden Jahren erreicht werden. Diese Jahre müssen grundsätzlich aufeinander folgen. Eine Unterbrechung durch das Jahr 2021 und/oder 2022 schadet jedoch nicht.

^{FN2)} Gilt für Aufkommen ab der Verteilung im Kalenderjahr 2025. Ordentliche Mitgliedschaften, die vor dem 1.1.2025 erworben wurden, bleiben unberührt.

§ 15 Erneute Aufnahme als ordentliches Mitglied

Ist ein Mitglied bereits einmal ordentliches Mitglied gewesen und beantragt es die erneute Aufnahme als solches, so gilt statt der Fristen gemäß § 14 Abs. 1 lit. a) bis c) jeweils eine Frist von drei Jahren. Das erforderliche Gesamtaufkommen beträgt bei Komponisten und Textdichtern EUR 12 000,00 und bei Verlegern EUR 30 000,00. Bei der Berechnung der Mindestdauer der außerordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 11 werden die früheren Mitgliedschaftsjahre voll angerechnet.

§ 16 Aufnahmeverfahren für die ordentliche Mitgliedschaft

[1] Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt voraus, dass der Berechtigte den hierfür vorgesehenen Aufnahmeantrag und die gemäß § 12 beziehungsweise § 13 Abs. 3 erforderlichen Nachweise vollständig bei der GEMA einreicht.

[2] Im Aufnahmeantrag hat der Berechtigte ausdrücklich zu erklären,

- a) dass er die Satzung und den Verteilungsplan anerkennt,
- b) dass er alles tun wird, um die Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks der GEMA herbeizuführen und alles unterlassen wird, was der Erreichung dieses Zwecks abträglich sein könnte und
- c) in welcher Berufsgruppe die ordentliche Mitgliedschaft erworben und die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen, falls mehrere Berufsgruppen in Frage kommen.

[3] Der Aufnahmeantrag und die gemäß § 12 beziehungsweise § 13 Abs. 3 zu erbringenden Nachweise werden zunächst einem Aufnahmeausschuss vorgelegt, der hierzu eine Empfehlung gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat abgibt. Näheres zur Besetzung und zum Verfahren des Aufnahmeausschusses wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Aufsichtsrat beschließt.

[4] Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Wird der Aufnahmeantrag positiv beschieden, so beginnt die ordentliche Mitgliedschaft mit dem 1. Januar des Jahres, das auf den vollständigen Eingang der vom Berechtigten vorzulegenden Aufnahmeunterlagen folgt.

§ 17 Kooptation als ordentliches Mitglied

[1] Der Aufsichtsrat kann Komponisten, Textdichter und Musikverlage als ordentliches Mitglied kooptieren, die ihre Rechte der GEMA übertragen haben und bei denen kulturelle Erwägungen die ordentliche Mitgliedschaft wünschenswert erscheinen lassen. Die Aufsichtsratsmitglieder der drei Berufsgruppen entscheiden getrennt über die Kooptationen für ihre jeweilige Berufsgruppe.

[2] Die Anzahl der kooptierten Mitglieder darf die Anzahl der Mitglieder, die die ordentliche Mitgliedschaft in der jeweiligen Berufsgruppe gemäß §§ 11-14 erworben haben, nicht überschreiten.

§ 18 Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied

[1] Lehnt die GEMA den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ab, so ist dies dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang durch eingeschriebenen Brief beantragen, dass der Beschwerdeausschuss endgültig über den Aufnahmeantrag entscheiden soll.

[2] Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied kann auch bei Vorliegen der Bedingungen gemäß §§ 11 - 14 und § 16 abgelehnt werden, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe in der Person des Antragstellers der Aufnahme entgegenstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller

- a) wiederholt oder schwerwiegend gegen den Berechtigungsvertrag, den Verteilungsplan, die Satzung oder das Vereinsinteresse verstoßen hat,
- b) durch falsche Angaben sich oder einem anderen Mitglied einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu Lasten der GEMA verschafft, sich verschaffen lassen hat oder dies versucht hat.

Das gilt nicht, wenn der Antragsteller die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. § 21 Abs. 2 gilt sinngemäß.

[3] Ist der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gemäß Abs. 2 abgelehnt worden, ist ein erneuter Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft frühestens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres der letzten Antragstellung möglich. Für die erneute Antragstellung gelten §§ 11 - 14 und § 16. Aufkommen aus Jahren vor dem Jahr der letzten Antragstellung auf ordentliche Mitgliedschaft findet bei der erneuten Antragstellung keine Berücksichtigung.

§ 19 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

[1] Die ordentliche Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) bei Musikverlagen im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung des Eröffnungsantrages mangels Masse oder nach Beendigung der Liquidation,
- c) durch Austritt gemäß Abs. 2,
- d) bei Verfehlen des Durchschnittsaufkommens nach Maßgabe des § 20,
- e) durch Ausschluss aus wichtigem Grund nach Maßgabe des § 21,
- f) durch Kündigung des Berechtigungsvertrags.

Sofern der Berechtigte ein Amt in einem Gremium der GEMA übernommen hat, scheidet er mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft aus diesem Amt aus. Die Tätigkeit in der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle bleibt von einer Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 c) und d) unberührt.

[2] Der Austritt setzt voraus, dass das Mitglied dem Vorstand gegenüber eine schriftliche Austrittserklärung abgibt. Geht die Austrittserklärung dem Vorstand mindestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres zu, so wird sie zum Ende dieses Kalenderjahres wirksam, andernfalls zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres.

[3] Bestand und Dauer des mit dem Berechtigten abgeschlossenen Berechtigungsvertrags bleiben von der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 lit. a) bis e) unberührt. An die Stelle der ordentlichen Mitgliedschaft tritt der Status als außerordentliches Mitglied.

§ 20 Verfehltes Durchschnittsaufkommen

[1] Bei Mitgliedern, die die ordentliche Mitgliedschaft nach § 14 erworben haben, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die ordentliche Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres für beendet erklären, in dem festgestellt wird, dass

- a) ein Komponist in drei aufeinander folgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 1 200,00 jährlich oder in sechs aufeinander folgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 1 000,00 jährlich von der GEMA ausgeschüttet erhalten hat;
- b) ein Textdichter in drei aufeinander folgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 1 200,00 jährlich oder in sechs aufeinander folgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 1 000,00 jährlich von der GEMA ausgeschüttet erhalten hat;
- c) ein Verleger in drei aufeinander folgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 3 000,00 jährlich oder in sechs aufeinander folgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 2 000,00 jährlich von der GEMA ausgeschüttet erhalten hat. Für die Ermittlung der Durchschnittsaufkommen gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

[2] Nach zehnjähriger ordentlicher Mitgliedschaft gemäß § 14 ist eine Beendigung gemäß Abs. 1 ausgeschlossen.

[3] Bei Mitgliedern, die die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 17 erworben haben, kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates mit Ablauf eines Kalenderjahres die ordentliche Mitgliedschaft für beendet erklärt werden.

§ 21 Ausschluss aus wichtigem Grund

[1] Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- a) wiederholt oder schwerwiegend gegen den Berechtigungsvertrag, den Verteilungsplan, die Satzung oder das Vereinsinteresse verstoßen hat,
- b) durch falsche Angaben sich oder einem anderen Mitglied einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu Lasten der GEMA verschafft beziehungsweise sich verschaffen lassen hat oder dies versucht hat.

Das gilt nicht, wenn das Mitglied die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

[2] Bei einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft kann der Ausschluss auch dann erfolgen, wenn ein Organ oder ein Mitglied eines Organs oder ein persönlich haftender Gesellschafter oder ein anderer Gesellschafter oder Aktionär, der einen maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben kann, schwerwiegend gegen die Satzung, das Vereinsinteresse oder das Urheberrecht verstößt.

[3] Nutzt ein Mitglied im Rahmen der Verwertung der Urheberrechte seine Rechtsstellung als Nutzer gegenüber anderen Mitgliedern missbräuchlich aus, so ist dies ein Grund zum Ausschluss des Mitglieds, soweit nicht die Verhängung einer Konventionalstrafe als ausreichend angesehen werden kann.

[4] Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates. Zuvor gibt der Aufsichtsrat dem Mitglied Gelegenheit, seine Gründe gegen den beabsichtigten Ausschluss mündlich oder schriftlich vorzutragen. Gegen den Beschluss des Aufsichtsrates kann binnen drei Wochen nach Zugang die Entscheidung des Beschwerdeausschusses verlangt werden.

[5] Ein erneuter Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist frühestens zehn Jahre nach dem Ausschluss möglich. § 17 bleibt davon unberührt.

Kapitel 3: Mitgliederversammlung

§ 22 Aufgaben und Befugnisse

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses sowie die Verabschiedung des Transparenzberichts,
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Ausschüsse und Kommissionen. Die GEMA setzt sich zum Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken.
- c) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- d) die Beschlussfassung über die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und Kommissionen auf Vorschlag der Sitzungsgeldkommission,
- e) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Beschlussfassung über Änderungen des Berechtigungsvertrages,
- h) die Beschlussfassung über Änderungen des Verteilungsplanes einschließlich der allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen und die Verwendung nicht verteilter Einnahmen,
- i) die Beschlussfassung über die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten,
- j) die Beschlussfassung über die Bedingungen, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke für nicht-kommerzielle Zwecke vergütungsfrei zu nutzen,
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung der GEMA.

§ 36 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 23 Einberufung

[1] Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

[2] Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat es für nötig erachtet oder mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Delegierten der außerordentlichen Mitglieder (§ 32) es verlangen.

[3] Der Versammlungstermin der ordentlichen Mitgliederversammlung und die darin stattfindenden Wahlen sollen den Mitgliedern spätestens vier Monate vorher bekannt gegeben werden. Die Nichteinhaltung dieser Bekanntgabefrist hat nicht die Unwirksamkeit der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zur Folge.

[4] Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Sie erfolgt schriftlich fünf Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Bei Postversand wird die Frist durch Aufgabe der Einladung zur Post gewahrt.

§ 24 Tagesordnung

[1] Die Tagesordnung wird fünf Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung auf der Internetseite der GEMA bekannt gegeben, im Fall der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen mit einem Auszug aus dem Geschäftsbericht.

[2] Das Mitglied kann schriftlich beantragen, dass ihm die Tagesordnung und der Auszug aus dem Geschäftsbericht bis auf Widerruf zusätzlich per Post zugeschickt werden. Der Versand per Post erfolgt drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung, erstmals jedoch zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Antrag bei der GEMA eingegangen ist. Die Dreiwochenfrist wird durch Aufgabe zur Post gewahrt.

[3] Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden.

§ 25 Anträge

[1] Anträge zur Aufnahme eines Beschlussgegenstands in die Tagesordnung müssen von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern und / oder Delegierten (§ 32) unterschrieben sein und spätestens acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der GEMA eingehen. Dies gilt nicht für Anträge von Aufsichtsrat oder Vorstand. Anträge des Vorstands müssen dem Aufsichtsrat jedoch vorab zur Kenntnis gebracht werden.

[2] Entwürfe zu Anträgen für die Aufnahme eines Beschlussgegenstands in die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung können der GEMA zur Prüfung vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 20 antragsberechtigte Mitglieder und / oder Delegierte die Prüfung ihres mit einer Begründung versehenen Antragsentwurfs spätestens 16 Wochen vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Benennung eines Ansprechpartners schriftlich verlangen.

[3] Die GEMA teilt den betreffenden Mitgliedern und / oder Delegierten das Ergebnis ihrer Prüfung innerhalb von sechs Wochen mit. Die Frist beginnt zu laufen, sobald eine ausreichende Zahl von Mitgliedern und / oder Delegierten gemeinsam eine Stellungnahme zu einem Entwurf verlangt.

[4] Die GEMA hat in ihrer Stellungnahme auf folgende Fragen einzugehen:

- a) ob und inwieweit formale oder sprachliche Einwände gegen den Wortlaut des Antragsentwurfes bestehen;
- b) ob und inwieweit der anzunehmende Regelungsgehalt des Antragsentwurfes im Widerspruch zu anderen Bestimmungen des Regelwerks der GEMA steht;
- c) ob und inwieweit Bedenken gegen die Vereinbarkeit des anzunehmenden Regelungsgehalts des Antragsentwurfes mit der geltenden Rechtslage bestehen.

Die GEMA ist nicht dazu verpflichtet, den Antragstellern ausformulierte Änderungsvorschläge zur Verfügung zu stellen.

§ 26 Stimm- und Wahlrecht

[1] In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Betreibt ein Verleger mehrere Musikverlage als Einzelkaufmann, so steht ihm nur ein Stimmrecht zu. Die zu einem Konzern im Sinne von § 18 AktG gehörenden Verlage haben insgesamt nicht mehr als zwanzig Stimmen.

[2] Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 27 Stellvertretung

[1] Ordentliche Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch einen bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.

[2] Ist bei einem als Gesellschaft organisierten Musikverlag nur Gesamtvertretung zulässig, so wird das Stimmrecht von einem der Gesamtvertreter ausgeübt; für den beziehungsweise die weiteren Vertreter besteht lediglich das Teilnahmerecht.

[3] Ist ein Mitglied, das zur Berufsgruppe der Komponisten oder der Textdichter gehört, gleichzeitig verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufener Vertreter eines Musikverlages, so steht auch diesem Mitglied die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nur in einer Berufsgruppe zu.

[4] Die Vertretung darf keinen Interessenkonflikt befürchten lassen. Ein Interessenkonflikt ist in der Regel zu befürchten bei der Bevollmächtigung von

- a) Mitgliedern anderer Berufsgruppen,
- b) außerordentlichen Mitgliedern,
- c) Nutzern oder mit Nutzern wirtschaftlich verflochtenen Personen,
- d) Personen, die Interessen von Nutzern oder Mitgliedern anderer Berufsgruppen vertreten.

Ein Interessenkonflikt ist in der Regel nicht zu befürchten, wenn ein anderes ordentliches Mitglied derselben Berufsgruppe oder ein naher Angehöriger des Mitglieds bevollmächtigt wird.

[5] Die Anzahl der Mitglieder, die sich durch denselben Vertreter vertreten lassen können, wird auf zehn beschränkt.

[6] Der Vertreter ist weisungsgebunden. Die Vertretung gilt jeweils für eine Mitgliederversammlung und ist unwiderruflich.

[7] Die Vertretung ist der GEMA bis spätestens drei Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung **unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA anzuzeigen**. Dies gilt auch für Musikverlage, die ihr Stimmrecht durch den Inhaber ausüben.

§ 28 Digitale Mitwirkungsmöglichkeiten

[1] Anstelle der Teilnahme vor Ort können ordentliche Mitglieder ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben. Voraussetzung für die Teilnahme und die Ausübung der Mitwirkungsrechte im Wege elektronischer Kommunikation ist, dass das Mitglied die hierfür geltenden Fristen und Authentifizierungsanforderungen einhält. Näheres wird vom Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festgelegt, die zu veröffentlichen ist.

[2] Mitglieder, die gegen die in der Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen zur Nichtübertragbarkeit der Stimmrechtsausübung, zur Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten und zur Nichtöffentlichkeit der Versammlung verstoßen, können durch Beschluss des Aufsichtsrats für fünf Jahre von der Teilnahme und Ausübung der Mitwirkungsrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausgeschlossen werden.

§ 29 Leitung, Versammlungs- und Wahlordnung, Abstimmungen

[1] Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

[2] Die Mitgliederversammlung wird nach einer von ihr beschlossenen Versammlungsordnung abgehalten, die Bestandteil dieser Satzung ist.

[3] Über Änderungen der Satzung, des Berechtigungsvertrags und des Verteilungsplans und die Auflösung der GEMA wird getrennt nach Berufsgruppen abgestimmt. Beschlüsse nach Satz 1 sind nur bei Zustimmung aller drei Berufsgruppen wirksam. Hierbei ist für die Zustimmung innerhalb jeder Berufsgruppe eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Beschlüssen über die Auflösung der GEMA muss die Zweidrittelmehrheit mindestens die Hälfte der in der jeweiligen Berufsgruppe insgesamt vorhandenen ordentlichen Mitglieder ausmachen. § 36 Abs. 3 bleibt unberührt. Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 33 Abs. 2 BGB zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die zuständige Senatsverwaltung.

§ 30 Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen

[1] Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur im Wege der Klage geltend gemacht werden. Sie kann nicht gestützt werden

- a) auf eine durch technische Störungen hervorgerufene Verletzung von Rechten, die auf elektronischem Wege wahrgenommen wurden, es sei denn, der GEMA ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen,
- b) auf eine Verletzung von Verfahrensvorschriften, soweit sich die Verletzung nicht auf die Beschlussfassung ausgewirkt hat.

[2] Zur Geltendmachung von Verfahrensverstößen befugt ist jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglied, sofern es gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jedes nicht teilnehmende Mitglied,

sofern es sich darauf beruft, dass es zur Mitgliederversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden sei oder dass die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden sei.

[3] Die Klage muss innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlussfassung erhoben werden.

[4] Zwingende Vorgaben des Gesetzes bleiben unberührt.

Kapitel 4: Versammlung der außerordentlichen Mitglieder

§ 31 Einberufung und Leitung. Geschäftsbericht

[1] In Verbindung mit jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder findet eine Versammlung der außerordentlichen Mitglieder statt. Die Einladung zu dieser Versammlung ergeht durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

[2] Die Versammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

[3] Im Rahmen der Versammlung erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und steht den außerordentlichen Mitgliedern zur Auskunftserteilung zur Verfügung. Findet die Versammlung in Verbindung mit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder statt, wird kein Geschäftsbericht erstattet.

§ 32 Wahl von Delegierten

[1] Die Versammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte in getrennten Berufsgruppenversammlungen bis zu 64 Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder:

- a) bis zu 32 aus der Berufsgruppe Komponisten, von denen mindestens **zwei** Rechtsnachfolger sein sollen;
- b) bis zu 12 aus der Berufsgruppe Textdichter, von denen mindestens **einer** Rechtsnachfolger sein **soll**;
- c) bis zu 20 aus der Berufsgruppe Verleger.

[2] Für jede Berufsgruppe werden bis zu fünf Stellvertreter gewählt. Für den Fall, dass in einer Versammlung die Delegierten nicht vollzählig anwesend sind, werden diese durch die für die jeweilige Berufsgruppe gewählten Stellvertreter ersetzt. Die Reihenfolge richtet sich dabei nach der Anzahl der Stimmen, die die Stellvertreter bei ihrer Wahl erhalten haben.

[3] Als Delegierter oder Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer seit mindestens zwei Jahren Berechtigter der GEMA ist und in den beiden Kalenderjahren, die dem Jahr der Wahl vorausgegangen sind, ein Mindestaufkommen in Höhe von insgesamt EUR 50,00 erzielt hat. Für die Ermittlung des Mindestaufkommens gilt § 14 Abs. 2 entsprechend. Vertreter von Musikverlagen müssen zudem ständig in diesen tätig sein. Wer für ein ordentliches Mitglied der Berufsgruppe Verleger vertretungsberechtigt ist, kann nicht gleichzeitig als Delegierter oder Stellvertreter gewählt werden. Außerordentliche Mitglieder, deren Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 18 Abs. 2 abgelehnt wurde, und Mitglieder, die gemäß § 21 ausgeschlossen wurden, sind für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Datum der Ablehnungs- oder Ausschlussentscheidung nicht wählbar. Sofern bei einem außerordentlichen Mitglied ein Verhalten gemäß § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 1 anderweitig festgestellt worden ist, kann das Mitglied für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dieser Feststellung von der Tätigkeit als Delegierter oder Stellvertreter ausgeschlossen werden. § 21 Abs. 2 und 4 gelten sinngemäß.

[4] Bei der Wahl der Delegierten und der Wahl der Stellvertreter hat jedes Mitglied eine Stimme. Für die Stimmrechtsausübung von Musikverlagen gelten § 26 Abs. 1 Satz 2 und § 27 entsprechend.

[5] Die jeweilige Berufsgruppenversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn er der betreffenden Berufsgruppe angehört, oder von demjenigen seiner Stellvertreter, der dieser Berufsgruppe angehört. Für den Fall, dass der Aufsichtsratsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter verhindert ist, erfolgt die Leitung durch das älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied der jeweiligen Berufsgruppe.

[6] Innerhalb jeder Berufsgruppe wird die Wahl der einzelnen Delegierten beziehungsweise der einzelnen Stellvertreter zu einer Gesamtwahl zusammengefasst. Dazu werden alle Kandidaten auf einer Liste aufgeführt und zur Abstimmung gestellt. Jeder Wähler hat höchstens so viele Stimmen, wie in seiner Berufsgruppe Delegierte beziehungsweise Stellvertreter gewählt werden können. Für jeden Kandidaten kann jeder Wähler höchstens eine Stimme abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen (relative Mehrheit) erhalten haben. Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das

vom Versammlungsleiter gezogene Los. Sofern sich bei der Delegiertenwahl nicht mehr Mitglieder zur Wahl stellen, als Delegierte gewählt werden können, kann die jeweilige Berufsgruppenversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass die Wahl en-bloc stattfindet.

[7] In den Berufsgruppen Komponisten und Textdichter erfolgt zunächst die Wahl der Rechtsnachfolger und anschließend die Wahl der übrigen Delegierten. Wird die vorgesehene Anzahl von Rechtsnachfolgern nicht erreicht, erhöht sich die Anzahl der noch wählbaren übrigen Delegierten entsprechend.

§ 33 Rechte der Delegierten

Den Delegierten stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu mit Ausnahme des passiven Wahlrechts und des Rechts, sich gemäß § 27 vertreten zu lassen. Sie können unter den gleichen Voraussetzungen wie die ordentlichen Mitglieder Anträge für die Mitgliederversammlung stellen.

§ 34 Amtsdauer der Delegierten

[1] Die Amtsdauer der Delegierten und ihrer Stellvertreter läuft von der Beendigung der auf ihre Wahl folgenden Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der vierten auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

[2] Erwirbt ein Delegierter oder ein gewählter Stellvertreter die ordentliche Mitgliedschaft, endet sein Amt mit dem Tag, an dem der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat über seine Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet.

[3] Scheidet ein Delegierter aus diesem oder einem anderen Grund während seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus, rückt der für die jeweilige Berufsgruppe mit den meisten Stimmen gewählte Stellvertreter für die verbleibende Amtsdauer an seine Stelle. Kann ein ausgeschiedener Delegierter nicht durch einen gewählten Stellvertreter ersetzt werden, hat die jeweilige Berufsgruppe in der darauffolgenden Versammlung der außerordentlichen Mitglieder einen neuen Delegierten zu wählen, der für die verbleibende Amtsdauer an die Stelle des ausgeschiedenen Delegierten tritt. Im Übrigen finden Nachwahlen nicht statt.

§ 35 Vertretung von schwerbehinderten Mitgliedern

Schwerbehinderte Mitglieder mit einem behördlich rechtskräftig festgestellten Grad der Behinderung von 50 und mehr, die aufgrund von damit verbundenen Mobilitätsbeeinträchtigungen an der persönlichen Teilnahme an der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder gehindert sind, können sich von einem anderen Mitglied ihrer Berufsgruppe vertreten lassen. § 27 gilt sinngemäß. Ein Mitglied kann jeweils nur ein schwerbehindertes Mitglied vertreten.

Kapitel 5: Aufsichtsrat

§ 36 Aufgaben und Befugnisse

[1] Der Aufsichtsrat hat die Pflichten und Befugnisse, die nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz dem Aufsichtsgremium zugewiesen sind.

[2] Er beschließt über

- a) die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes sowie über die Höhe ihrer Vergütung und sonstige Leistungen,
- b) die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers,
- c) den Beitritt zu oder Austritt aus anderen Gesellschaften, Vereinen oder sonstigen Organisationen, die Gründung von Tochtergesellschaften und den Erwerb von Anteilen an anderen Organisationen,
- d) die Grundsätze des Risikomanagements,
- e) den Erwerb, Verkauf und die Beleihung unbeweglicher Sachen,

- f) die Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Stellung von Darlehenssicherheiten,
- g) den Abschluss und die Beendigung von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften,
- h) die Wahrnehmungsbedingungen, soweit nicht in dieser Satzung eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist,
- i) die Aufstellung und Änderung von Tarifen und den Abschluss von Gesamtverträgen.

[3] Der Aufsichtsrat ist im Einvernehmen mit dem Vorstand befugt, redaktionelle Änderungen von Satzung, Verteilungsplan und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnungen vorzunehmen, solange sie nur die sprachliche Form, jedoch nicht den Regelungsgehalt betreffen. Dies umfasst ausschließlich die Korrektur von Fehlern der Orthographie, Grammatik oder Interpunktion, die Anpassung von Verweisen und Nummerierungen innerhalb des GEMA-Regelwerks, die Anpassung von Verweisen auf Gesetzesbestimmungen und Namen von Organisationen sowie die Vereinheitlichung von Abkürzungen. Die vorgenommenen redaktionellen Änderungen werden veröffentlicht. Die Mitglieder werden hierüber in der auf die Beschlussfassung des Aufsichtsrats folgenden Ausgabe der an alle Mitglieder versandten Publikation „virtuos“ informiert, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Information hingewiesen wird.

[4] Der Aufsichtsrat hat gegenüber dem Vorstand ein Weisungsrecht.

[5] Näheres zur Behandlung einzelner Geschäftsvorfälle durch Aufsichtsrat und Vorstand regelt der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung.

[6] Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Aufsichtsratsmitglieder zu den Sitzungen der nicht aus seiner Mitte gebildeten Ausschüsse und Kommissionen zu entsenden. Er kann Beschlüsse der Ausschüsse und Kommissionen aufheben und entscheidet in letzter Instanz. Dies gilt nicht für Beschlüsse des Beschwerdeausschusses und der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle.

[7] Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 37 Besetzung und Wahl

[1] Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen sechs Komponisten, fünf Verleger und vier Textdichter sein müssen.

[2] Der Aufsichtsrat wird gemäß § 22 Abs. 1 lit. b) von der Mitgliederversammlung gewählt. Hierbei wählen Komponisten, Textdichter und Verleger ihre jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder getrennt nach Berufsgruppen. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen erfolgt die Wahl mit relativer Mehrheit. Falls drei Viertel der in jeder der beiden anderen Berufsgruppen anwesenden Stimmen mit der Wahl eines in einer anderen Berufsgruppe gewählten Mitglieds nicht einverstanden sind, muss die Berufsgruppe eine Neuwahl vornehmen, es sei denn, dass sie den zuerst Gewählten mit drei Viertel ihrer Stimmen wiederwählt. Jede Berufsgruppe kann mit Zweidrittelmehrheit die Abberufung eines von ihr gewählten Aufsichtsratsmitglieds beschließen. Einzelheiten zur Wahl des Aufsichtsrats regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil der Versammlungsordnung ist.

[3] Für jede Berufsgruppe können zwei Stellvertreter gewählt werden. Diese sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit vollem Stimmrecht berechtigt, soweit ordentliche Mitglieder ihrer Berufsgruppe an der Teilnahme zur Aufsichtsratssitzung verhindert sind. Für die Wahl der Stellvertreter gilt Abs. 2 entsprechend.

[4] Komponisten und Textdichter sind als Aufsichtsratsmitglied oder Stellvertreter wählbar, sofern sie der GEMA mindestens fünf Jahre lang als ordentliches Mitglied angehören und die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes besitzen oder ihren steuerlichen Wohnsitz in einem dieser Länder haben.

[5] Verleger sind als Aufsichtsratsmitglied oder Stellvertreter wählbar, sofern sie mindestens fünf Jahre als Inhaber eines als Einzelkaufmann betriebenen Musikverlags, persönlich haftender Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder in leitender Funktion in einem Musikverlag tätig waren. Zudem muss der Verlag der GEMA mindestens fünf Jahre lang als ordentliches Mitglied angehören und seinen Sitz in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes haben.

[6] Aus einem Verlag oder einer Verlagsgruppe kann nur eine Person dem Aufsichtsrat angehören.

[7] Die Wahl in den Aufsichtsrat ist grundsätzlich nicht möglich, wenn ein struktureller Interessenkonflikt zu befürchten ist. Ein solcher Interessenkonflikt liegt in der Regel vor, wenn der Urheber oder der Verleger beziehungsweise der Verlag, den er vertritt,

- a) mit der GEMA, einem Unternehmen, an dem die GEMA beteiligt ist, oder einer anderen Verwertungsgesellschaft in den letzten drei Jahren vor der Wahl regelmäßig oder in größerem Umfang Lizenzverträge abgeschlossen hat oder
- b) in wirtschaftlichem oder personellem Zusammenhang mit solchen Lizenznehmern steht oder

- c) in wirtschaftlichem oder personellem Zusammenhang mit einer mit der GEMA konkurrierenden Organisation steht.

[8] Aus dem Kreis der Verleger, die – beziehungsweise deren Verlage – die in Abs. 7 genannten Voraussetzungen erfüllen, können jedoch ein Kandidat zum Aufsichtsratsmitglied und ein Kandidat zum Stellvertreter für dieses Aufsichtsratsmitglied gewählt werden. Deren Stimmrecht ruht bei Beschlussfassungen über die Aufstellung und Änderung von Tarifen und den Abschluss von Gesamtverträgen sowie bei allen sonstigen Beschlusspunkten, bei denen der Interessenkonflikt zum Tragen kommen kann.

§ 38 Vorsitz

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

§ 39 Amtsdauer

[1] Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder und der Stellvertreter läuft von der Beendigung der Mitgliederversammlung, in der ihre Wahl erfolgt ist, bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

[2] Wiederwahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl nicht stattfindet, bleibt der Aufsichtsrat im Amt.

[3] Sofern ein Aufsichtsratsmitglied oder Stellvertreter der Berufsgruppe Verleger während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in den Aufsichtsrat geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus.

[4] Scheidet während der Amtsdauer ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Stellvertreter aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

§ 40 Beschlussfassung

[1] Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder jeder Berufsgruppe, anwesend ist.

[2] Die Abstimmung im Aufsichtsrat erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn die in einer Aufsichtsratssitzung anwesenden Komponisten einstimmig eine Meinung vertreten, so können sie von den übrigen anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern nicht überstimmt werden.

[3] Stimmvertretung ist unzulässig.

Kapitel 6: Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 41 Sitzungsgelder

[1] Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und Kommissionen ist ehrenamtlich. Soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, erhalten sie lediglich Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen sowie pauschale Sitzungsgelder in angemessener Höhe.

[2] Über die Höhe der Sitzungsgelder beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 22 Abs. 1 lit. d) auf Grundlage der Vorschläge der Sitzungsgeldkommission. Die Höhe der Sitzungsgelder hat der Natur der Tätigkeit, der Verantwortung und dem mit dem Amt typischerweise verbundenen Tätigkeitsumfang sowie der wirtschaftlichen Lage der GEMA Rechnung zu tragen. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz in Aufsichtsrat, Ausschüssen und Kommissionen berücksichtigt werden.

[3] Die Mitglieder der GEMA werden im Rahmen des Geschäftsberichts über die Höhe der jeweiligen pauschalen Sitzungsgelder sowie die Gesamtsumme der in einem Geschäftsjahr an die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Kommissionen und Ausschüsse geleisteten Zahlungen informiert.

§ 42 Sitzungsgeldkommission

[1] Die Sitzungsgeldkommission besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und einem Vorsitzenden sowie je einem Stellvertreter. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses (§ 46) ist zugleich Vorsitzender der Sitzungsgeldkommission. Er wird auch in dieser Funktion durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses vertreten.

[2] Die Berufsgruppenvertreter beziehungsweise die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens fünf Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Stellvertreter beziehungsweise die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens drei Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Aufsichtsratsmitglieder und Mitglieder sonstiger Ausschüsse oder Kommissionen können nicht zu Berufsgruppenvertretern oder Stellvertretern gewählt werden. Für Aufsichtsratsmitglieder aus der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags.

[3] Die Berufsgruppenvertreter sowie deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Für die Einreichung der Wahlvorschläge und die Wahl gelten § 37 Abs. 2 und B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend.

[4] Sofern der Berufsgruppenvertreter der Verleger oder dessen Stellvertreter während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in die Sitzungsgeldkommission geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus.

[5] Scheidet ein Berufsgruppenvertreter oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat die betreffende Berufsgruppe in der darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

[6] Die Sitzungsgeldkommission wird durch den Aufsichtsrat oder die Mitgliederversammlung einberufen. Sie berät nichtöffentlich. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine Stellvertreter sowie der Vorstand erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Soweit über Sitzungsgelder für Ausschüsse oder Kommissionen beraten wird, die nicht aus Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen, steht dieses Recht auch dem Vorsitzenden des jeweils betroffenen Gremiums beziehungsweise einem von diesem Gremium bestimmten Vertreter zu. Der Vorsitzende der Sitzungsgeldkommission entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen.

[7] Die Sitzungsgeldkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

[8] Die Mitglieder der Sitzungsgeldkommission erhalten für ihre Tätigkeit lediglich Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen.

[9] Bis zur erstmaligen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung werden Sitzungsgelder in zuletzt geltender Höhe gezahlt.

Kapitel 7: Vorstand

§ 43 Aufgaben und Befugnisse

[1] Der Vorstand vertritt die GEMA gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich zur Vertretung der GEMA berechtigt. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird durch ein Zeugnis nachgewiesen, das von der für die Vereinsaufsicht zuständigen Senatsverwaltung auszustellen ist. Zu diesem Zweck werden der zuständigen Senatsverwaltung die jeweiligen Berufungsniederschriften vorgelegt. Hinsichtlich des Weisungsrechts des Aufsichtsrats gilt § 36 Abs. 4. Hinsichtlich der Behandlung einzelner Geschäftsvorfälle durch Aufsichtsrat und Vorstand gilt § 36 Abs. 5.

[2] Der Vorstand hat der zuständigen Senatsverwaltung im Monat Januar eine Liste der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats einzureichen, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort zu entnehmen sind. Sind seit Einreichung der letzten Liste keine Änderungen hinsichtlich der Personen der Vorstands- beziehungsweise Aufsichtsratsmitglieder eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

[3] Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat vierteljährlich einen Geschäftsbericht und außerdem spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einen Voranschlag für das folgende Jahr vorzulegen.

§ 44 Bestellung und Abberufung

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

§ 45 Vergütung

Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die vom Aufsichtsrat festgelegt wird.

Kapitel 8: Streitschlichtungs- und Beschwerdeverfahren

§ 46 Beschwerdeausschuss

[1] Der Beschwerdeausschuss ist zuständig für die ihm im Rahmen dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und für Streitigkeiten zwischen der GEMA und ihren Mitgliedern, soweit sie sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben. Jedes Mitglied kann bei Verletzung seiner berechtigten Interessen als Vereinsmitglied den Beschwerdeausschuss anrufen. Die Zuständigkeit des Beschwerdeausschusses ist ausgeschlossen, soweit in der Satzung oder weiteren Bestimmungen ein anderes GEMA-internes Verfahren vorgesehen ist.

[2] Der Beschwerdeausschuss besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und einem Vorsitzenden sowie je einem Stellvertreter.

[3] Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden von den Berufsgruppenvertretern aus einer vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt.

[4] Die Berufsgruppenvertreter beziehungsweise die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens fünf Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Stellvertreter beziehungsweise die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens drei Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Aufsichtsratsmitglieder können nicht gewählt werden. Für Aufsichtsratsmitglieder aus der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags.

[5] Die Berufsgruppenvertreter werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrats gewählt. Bei der Auswahl der Wahlvorschläge berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Für die Einreichung der Wahlvorschläge und die Wahl gelten § 37 Abs. 2 und B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend.

[6] Die Berufsgruppenvertreter bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

[7] Sofern der Berufsgruppenvertreter der Verleger oder dessen Stellvertreter während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in den Beschwerdeausschuss geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus.

[8] Scheidet ein Berufsgruppenvertreter oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

[9] Der Beschwerdeausschuss kann mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

[10] Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder – falls der Aufsichtsrat zuständig ist – der Aufsichtsrat können der Beschwerde abhelfen. Falls Vorstand oder Aufsichtsrat nicht abhelfen, entscheidet der Beschwerdeausschuss unverzüglich.

[11] Der Beschwerdeausschuss soll innerhalb von sechs Monaten ab Zugang beim Vorstand über die Beschwerde entscheiden. Solange der Beschwerdeausschuss nicht entschieden hat, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen.

[12] Die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der eigenen Kosten des Beschwerdeführers werden von der GEMA getragen. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses erhalten für ihre Tätigkeit lediglich Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen. Darüber hinaus wird für jedes Beschwerdeverfahren eine Fallpauschale in Höhe von EUR 3 000,00 gezahlt. Hiervon erhält der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende EUR 1 500,00, die Berufsgruppenvertreter erhalten jeweils EUR 500,00.

[13] Der Beschwerdeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die zu veröffentlichen ist.

§ 47 Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle

[1] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ist zuständig für Streitigkeiten zwischen Urhebern und Verlegern über die Erbringung der verlegerischen Leistung gemäß § 7 Abs. 2 und 3 des Verteilungsplans.

[2] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle kann von jedem Urheber eines verlegten Werkes angerufen werden, der geltend macht, dass der Verleger wegen Nichterbringung verlegerischer Leistungen i.S.d. § 7 Abs. 2 des Verteilungsplans ihm gegenüber nicht länger an der Verteilung der Einnahmen für das Werk zu beteiligen ist. Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle kann bei Streitigkeiten über die Erbringung verlegerischer Leistungen auch von einem Verleger angerufen werden. Rügen mehrere Urheber die Nichterbringung einer verlegerischen Leistung in Bezug auf einen Verlagsvertrag, ist über jede Urheber-Verleger-Rechtsbeziehung separat zu verhandeln und zu entscheiden.

[3] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und einem Vorsitzenden sowie je einem Stellvertreter. Die Berufsgruppenvertreter werden von den Aufsichtsräten der jeweiligen Berufsgruppe jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie dürfen als natürliche Personen nicht Mitglied des Aufsichtsrats oder eines anderen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremiums sein. Die Berufsgruppenvertreter wählen aus vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagslisten einstimmig den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Diese müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

[4] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle hat einen schriftlichen Schlichtungsspruch zu erlassen, der innerhalb von sechs Monaten erfolgen soll. Der Schlichtungsspruch ist zu begründen. In dem Schlichtungsspruch befindet die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle darüber, ob der Verleger eine verlegerische Leistung i.S.d. § 7 Abs. 2 des Verteilungsplans erbracht hat und aus diesem Grund weiter an der Verteilung der Einnahmen für das Werk zu beteiligen ist. Hierbei hat die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle das Vorliegen einer verlegerischen Leistung im Rahmen einer umfassenden Abwägung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Werkentstehung und Werkverwertung, der Festlegungen des Verlagsvertrages und des Zeitablaufs seit der Werkschöpfung zu beurteilen. Vertragliche und gesetzliche Ansprüche im Innenverhältnis zwischen Urheber und Verleger wie z.B. Kündigungs-, Rücktritts- oder Rückrufsrechte bleiben von dem Schlichtungsspruch unberührt.

[5] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Berufsgruppenvertreter der Komponisten und Textdichter nehmen nur an Entscheidungen über solche Streitigkeiten teil, an denen Mitglieder ihrer jeweiligen Berufsgruppe beteiligt sind.

[6] Bis zum Erlass des Schlichtungsspruchs ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Nach Erlass des Schlichtungsspruchs kann die unterlegene Partei ihre Ansprüche binnen weiterer sechs Monate im ordentlichen Rechtsweg geltend machen. Wird innerhalb dieser Frist kein Nachweis der gerichtlichen Geltendmachung erbracht oder wird der Schlichtungsspruch durch gemeinsame Erklärung, die der GEMA vorzulegen ist, von beiden Parteien akzeptiert, verteilt die GEMA entsprechend dem Schlichtungsspruch.

[7] Die Mitglieder der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle erhalten für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen. Darüber hinaus wird für jedes Verfahren vor der Schlichtungsstelle eine Fallpauschale in Höhe von EUR 750,00 fällig, von der der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende die Hälfte und die an der Entscheidung beteiligten Berufsgruppenvertreter zu gleichen Teilen die andere Hälfte als Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Tragung dieser Kosten sowie der eigenen Kosten der Parteien entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe der im Schlichtungsspruch getroffenen Entscheidung.

[8] Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat beschlossen wird.

[9] Aufsichtsrat und Vorstand werden das Funktionieren und den Arbeitsanfall der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle gründlich beobachten.

§ 47a Kollektives Prüfverfahren über systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme)

[1] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ist neben ihrer Zuständigkeit gemäß § 47 auch zuständig für das kollektive Prüfverfahren über die systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme).

[2] Von einer systematischen Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme) ist auszugehen, wenn ein Verlag in Bezug auf einen relevanten Anteil an Auftragswerken aus seinem Repertoire, die entweder für Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens (Auftragswerke Fernsehen) oder für Hörspiele (Auftragswerke Hörspiel) geschaffen worden sind, keine verlegerische Leistung gemäß § 7 Abs. 2 und 3 des Verteilungsplans erbringt.

[3] Die Nichterbringung verlegerischer Leistungen kann von betroffenen Urhebern oder in deren Auftrag von den repräsentativen Berufsverbänden der Mitglieder gegenüber der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle angezeigt werden. Die Anzeige muss sich auf konkrete, ab dem 1.1.2007 bei der GEMA angemeldete Auftragswerke beziehen und substantiierte Angaben zur Nichterbringung verlegerischer Leistungen in Bezug auf diese Werke enthalten.

[4] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle leitet ein kollektives Prüfverfahren wegen systematischer Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme) gegen einen Verlag ein, wenn ihr zu einer hinreichenden Anzahl von Auftragswerken Fernsehen oder Hörspiel aus dem Repertoire des Verlags angezeigt worden ist, dass der Verlag keine verlegerische Leistung erbracht hat (Aufgreifschwelle).

[5] Im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens überprüft die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle neben den ihr von Urhebern und Verbänden angezeigten Fällen aus dem Repertoire des Verlags auch eine angemessene Anzahl weiterer, stichprobenartig ausgewählter Auftragswerke anderer Urheber auf das Vorliegen einer verlegerischen Leistung. Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle hat während der gesamten Dauer des kollektiven Prüfverfahrens darauf zu achten, dass für den Verlag nicht erkennbar ist, welche Auftragswerke ihr von Urhebern oder Verbänden angezeigt und welche im Rahmen der Stichprobe ausgewählt worden sind. Im Rahmen der Prüfung werden ausschließlich solche Auftragswerke berücksichtigt, die ab dem 1.1.2007 bei der GEMA angemeldet worden sind und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einleitung des kollektiven Prüfverfahrens Aufkommen erzielt haben.

[6] Im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens hat der Verlag innerhalb einer angemessenen Frist darzulegen, welche verlegerischen Leistungen er in Bezug auf die dem kollektiven Prüfverfahren unterliegenden Auftragswerke erbracht hat.

[7] Stellt die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle fest, dass der Verlag bei einem relevanten Anteil der überprüften Auftragswerke keine verlegerische Leistung erbracht hat, so wird die Beteiligung des Verlags an den Ausschüttungen für diese Werke sowie für alle weiteren, nicht im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens überprüften Auftragswerke Fernsehen oder Hörspiel aus dem Repertoire des Verlags ausgesetzt. Erbringt der Verlag nicht binnen sechs Monaten den Nachweis einer gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche, schüttet die GEMA den Verlegeranteil für die von der Aussetzung umfassten Werke an die Urheber aus. Dies gilt nicht für diejenigen Auftragswerke, bei denen die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens eine verlegerische Leistung des Verlags festgestellt hat. Für die Beschlussfassung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle gilt § 47 Abs. 5 entsprechend.

[8] Soweit der Verlag in Bezug auf konkrete, nicht im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens überprüfte Auftragswerke nachweisen kann, dass er eine hinreichende verlegerische Leistung erbracht hat, bestätigt die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle die Verlegerbeteiligung für diese Werke. In diesem Fall wird der Verlag für den Zeitraum ab der Bestätigung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle wieder an den Ausschüttungen für die betreffenden Werke beteiligt.

[9] Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt, insbesondere

- (a) Konkretisierungen des relevanten Anteils gemäß Abs. 2,
- (b) Benennung der gemäß Abs. 3 zur Anzeige befugten Berufsverbände,
- (c) Konkretisierungen der Aufgreifschwelle gemäß Abs. 4,
- (d) Kriterien für Umfang und Zusammensetzung der Stichprobe gemäß Abs. 5,
- (e) Kriterien für die Bemessung des relevanten Anteils gemäß Abs. 7,
- (f) Regelungen zu den Kosten des kollektiven Prüfverfahrens.

[10] Die Geschäftsordnung einschließlich künftiger Änderungen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in allen drei Berufsgruppen beschlossen.

§ 47b Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung

[1] Die Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung ist zuständig für Streitfälle zwischen den Rechteinhabern eines urheberrechtlich geschützten GEMA-Originalwerkes und den Musikbearbeitern oder den Textbearbeitern (d.h. den Spezialtextdichtern) einer ab dem 01.01.2023 bei der GEMA angemeldeten urheberrechtlich schutzfähigen Bearbeitung dieses Werkes zur Frage, inwieweit die betreffenden Musik- oder Textbearbeiter an den Ausschüttungen für Werknutzungen dieser ihrer Bearbeitung durch die GEMA zu beteiligen sind.

[2] Die Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung kann von jedem Musik- oder Textbearbeiter eines urheberrechtlich geschützten GEMA-Original-Werkes angerufen werden, der nachweisen kann, dass

- (a) er vor Veröffentlichung bzw. Verwertung seiner Bearbeitung von den Rechteinhabern eine Bearbeitungsgenehmigung zur Veröffentlichung und Verwertung des betreffenden, von ihm in Musik oder Text bearbeiteten Werks eingeholt hat und
- (b) er bei den Rechteinhabern des von ihm bearbeiteten Werks eine Genehmigung zur Beteiligung an den Ausschüttungen für Werknutzungen seiner Bearbeitung durch die GEMA beantragt hat, diese Beteiligungsgenehmigung jedoch – ungeachtet der ihm vorliegenden Bearbeitungsgenehmigung – nicht erhalten hat und
- (c) seine Bearbeitung des Werks lizenzpflichtig genutzt wurde.

[3] Die Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung besteht aus je einem Vertreter der Berufsgruppen Komponisten und Textdichter sowie je einem Vertreter der Musik- und Textbearbeiter aus der Berufsgruppe Komponisten bzw. Textdichter, einem Vorsitzenden sowie je einem Stellvertreter. Zudem kann bei verlegten Werken ein Vertreter der Berufsgruppe Verleger beratend hinzugezogen werden. Die Berufsgruppenvertreter und die Vertreter der Musik- und Textbearbeiter sowie deren Stellvertreter werden von den Aufsichtsräten der jeweiligen Berufsgruppe jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie dürfen als natürliche Personen nicht Mitglied des Aufsichtsrats oder eines anderen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremiums sein. Die Berufsgruppenvertreter sowie die Vertreter der Musik- und Textbearbeiter wählen aus vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagslisten einstimmig den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Diese müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

[4] Die Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung hat einen schriftlichen Schlichtungsspruch zu erlassen, der innerhalb von 6 Monaten erfolgen soll. Der Schlichtungsspruch ist zu begründen. In dem Schlichtungsspruch befindet sich die Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung darüber, ob der Musik- bzw. Textbearbeiter als Bearbeiter einer urheberrechtlich schutzfähigen Bearbeitung eines urheberrechtlich geschützten Werkes an den Ausschüttungen für Werknutzungen seiner Bearbeitung gemäß den Regelungen des GEMA-Verteilungsplans zu beteiligen ist. Hierbei hat die Schlichtungsstelle die Angemessenheit einer Bearbeiterbeteiligung im Rahmen einer umfassenden Abwägung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Bearbeitungsentstehung und Werkverwertung zu beurteilen. Vertragliche und gesetzliche Ansprüche im Innenverhältnis zwischen Original-Urhebern, Verlegern und den Bearbeitern wie z.B. Vergütungen der Erstellung der Bearbeitung, bleiben von dem Schlichtungsspruch unberührt.

[5] Die Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Berufsgruppenvertreter und die Vertreter der Musik- bzw. Textbearbeiter nehmen nur an Entscheidungen über solche Streitigkeiten teil, an denen Mitglieder ihrer jeweiligen Berufsgruppe beteiligt sind.

[6] Bis zum Erlass des Schlichtungsspruchs ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Nach Erlass des Schlichtungsspruchs kann die unterlegene Partei ihre Ansprüche binnen weiterer 6 Monate im ordentlichen Rechtsweg geltend machen. Wird innerhalb dieser Frist kein Nachweis der gerichtlichen Geltendmachung erbracht oder wird der Schlichtungsspruch durch gemeinsame Erklärung, die der GEMA vorzulegen ist, von beiden Parteien akzeptiert, verteilt die GEMA entsprechend dem Schlichtungsspruch.

[7] Die Mitglieder der Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung erhalten für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen. Darüber hinaus wird für jedes Verfahren vor der Schlichtungsstelle eine Fallpauschale in Höhe von EUR 1.000,00 fällig, von der der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende die Hälfte und die an der Entscheidung beteiligten Berufsgruppenvertreter und Vertreter der Musik- und Textbearbeiter zu gleichen Teilen die andere Hälfte als Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Tragung dieser Kosten sowie der eigenen Kosten der Parteien entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe der im Schlichtungsspruch getroffenen Entscheidung.

[8] Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat beschlossen wird.

§ 48 Schiedsgericht

[1] Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges über Streitigkeiten zwischen GEMA-Mitgliedern, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt. Es entscheidet insbesondere im Streitfall über die Auslegung der Satzung, des Verteilungsplans, des Berechtigungsvertrags, der Geschäftsordnungen, der Versammlungsordnung und über die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen und sonstigen Maßnahmen der GEMA.

[2] Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und vier Beisitzern, von denen jede Partei zwei Beisitzer zu benennen hat. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der GEMA sowie Personen, die zur GEMA in einem Anstellungsvertrag oder in einem ständigen sonstigen Auftragsverhältnis stehen, können nicht als Obmann oder Beisitzer benannt werden. Für Aufsichtsratsmitglieder aus der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags. Der Obmann muss zum Richteramt befugt sein. Er wird von den Beisitzern aus einer vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt, es sei denn, dass sich die streitenden Parteien vorher bereits auf einen Obmann geeinigt haben. Für die Ablehnung des Obmanns oder eines Beisitzers gelten §§ 1036, 1037 ZPO. Einigt sich die Mehrheit der Beisitzer nicht auf einen Obmann, so wird der Obmann auf Antrag einer der Parteien vom Senatspräsidenten des für Urheberrecht zuständigen Senats beim Bundesgerichtshof aus der Vorschlagsliste ernannt.

[3] Der Kläger kann, anstatt das Schiedsgericht anzurufen, auch die Klage vor dem zuständigen ordentlichen Gericht erheben. Das Wahlrecht erlischt mit Einreichung der Klage. Vor Erhebung der Klage beim Schiedsgericht hat der Kläger das Einverständnis des Beklagten zur Entscheidung der Streitigkeiten durch das Schiedsgericht einzuholen. Verweigert der Beklagte seine Zustimmung, oder erfolgt die Zustimmungserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Anfrage, so kann nur das ordentliche Gericht angerufen werden.

[4] Die Kosten des Schiedsverfahrens werden unter entsprechender Anwendung der Kostenvorschriften der ZPO von den jeweiligen Prozessparteien nach Maßgabe der Entscheidung des Schiedsgerichts getragen.

[5] Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat beschlossen wird.

Kapitel 9: Schlussbestimmungen

§ 49 Auflösung der GEMA

[1] Die Auflösung der GEMA bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die zuständige Senatsverwaltung.

[2] Für die Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung gilt § 29 Abs. 3.

[3] Bei der Auflösung muss etwa verbleibendes Vermögen Vereinigungen zugeführt werden, deren gemeinnütziger und kultureller Zweck anerkannt ist.

§ 50 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt bei Genehmigung durch die zuständige Senatsverwaltung mit Wirkung zum 1.1.2022 in Kraft.